

Auskunft:
Karin Gehrler
T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6540-171/2020-11

Bregenz, am 05.10.2020

Betreff: Landesstraße Nr. 24 in Hittisau;
vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkung,
vorübergehendes Überholverbot,
vorübergehende halbseitige Straßensperre sowie
vorübergehende Totalsperre

VERORDNUNG

Auf Grund von Felsvernetzungs- und Steinschlägerungsarbeiten im Bereich von km 1,24 bis km 1,31 wird gemäß § 43 Abs. 1a i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 auf der Landesstraße Nr. 24 in Hittisau, im Zeitraum vom **12.10 bis 16.12.2020**, für die Dauer der Arbeiten, verordnet:

I.

Es ist Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO 1960

1. das Fahren in beiden Richtungen im Bereich der abgeschrankten Stelle ist von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie an langen Freitagen bis 15.30 Uhr verboten
2. in beiden Fahrtrichtungen 100 m vor bis 25 m nach dem Baustellenbereich das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten
3. in beiden Fahrtrichtungen 50 m vor bis 25 m vor dem Baustellenbereich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten
4. in beiden Fahrtrichtungen 25 m vor bis 25 m nach dem Baustellenbereich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten

II.

Im Bereich der Arbeitsstelle haben

5. die Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 angegebenen Fahrtrichtung zu fahren
6. die Fußgänger den durch das Gebotszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen. Fußgänger ist es gemäß § 52 Z 14b StVO 1960 verboten, den gesperrten Bereich zu begehen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag


Karin Gehrler

Ergeht an:

1. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, 6900 Bregenz, Rheinstraße 32/4
zur gefälligen Kenntnisaufnahme mit dem Auftrag, die Verordnung entsprechend dem beiliegenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenmeister sowie der zuständigen Polizeiinspektion ordnungsgemäß kundzumachen.
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Straßenbau, 6800 Feldkirch
zur gefälligen Kenntnisaufnahme
3. Landespolizeidirektion, Landesleitzentrale
zur gefälligen Kenntnisaufnahme
4. Polizeiinspektion Hittisau
zur gefälligen Kenntnisaufnahme mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen.
5. Gemeindeämter Sibratsgfall, Hittisau, Krumbach
zur gefälligen Kenntnisaufnahme
6. Bauhof Bersbuch, z. H. Herrn Straßenmeister Batlogg
zur gefälligen Kenntnisaufnahme
7. ÖBB Postbus GmbH, Senderstraße 20, 6960 Wolfurt
zur gefälligen Kenntnisaufnahme

8. Landbus Bregenzerwald, 6863 Egg, Impulszentrum 1135
zur gefälligen Kenntnisnahme
9. Bezirkspolizeikommando Bregenz
zur gefälligen Kenntnisnahme
10. Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, 6800 Feldkirch, Florianstraße 1

F.d.R.d.A.

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Bahnhofstraße 41 A-6901 Bregenz E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---